

ERFURTER ERKLÄRUNG

Neuordnung der gesetzlichen Unfallversicherung aus der Sicht der BGFW (Stand: 21. April 2004)

Die Wirtschaftszweige Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung einschl. Abwasserentsorgung zählen neben der Stromversorgung zu den klassischen Bereichen der Grundversorgung (Kern der Infrastruktur) der in der Bundesrepublik lebenden Bevölkerung. Unser hoher Zivilisationsstandard wäre ohne sie nicht denkbar. Die gesicherte Versorgung – sowohl der Bevölkerung als auch der Wirtschaft – mit Energie und Wasser bildet die unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen in Deutschland.

Die Wirtschaftszweige der BGFW nehmen innerhalb des Wirtschaftsgefüges der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Basisfunktion eine eigenständige besondere Stellung ein.

In den Unternehmen der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft vollzieht sich seit geraumer Zeit ein dynamischer Veränderungsprozess der innerbetrieblichen Strukturen. Dies führt u.a. dazu, dass auch technisches Personal immer mehr fachübergreifend in allen Sparten eingesetzt wird (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Abwasser, Telekommunikation). Die Branchengliederung der Berufsgenossenschaften entspricht in diesen Wirtschaftszweigen nicht mehr der betrieblichen Organisation.

Versicherungs- und betriebswirtschaftliche Bedingungen der BGFW:

Die BGFW gehört zu den mittelgroßen BGs. Sie erfüllt seit nahezu 120 Jahren auch bei Anlegen strengster Maßstäbe ohne Einschränkung sämtliche

- gesetzlichen,
- versicherungstechnischen,
- betriebswirtschaftlichen

Voraussetzungen, die an eine voll funktionstüchtige, belastungsfähige Versicherung zu stellen sind. Die Richtigkeit dieser Aussage zeigt sich im Vergleich der durchschnittlichen Beitragsbelastung 2002 je 100 € Entgelt (ohne Ausgleichslast und Insolvenzgeld).

Bergbau-BG,	ohne Entlastung	21,07 €
	mit Entlastung durch andere BGs	7,52 €
Gewerbl. BGs	(Durchschnitt)	1,35 €
Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft		0,82 €

Belastungsfähigkeit der Wirtschaftszweige der BGFW:

Die Leistungskraft der BGFW beruht nicht allein auf dem günstigen Verhältnis zwischen der Gesamtentgeltsumme und den Aufwendungen, sondern steht im direkten Zusammenhang mit den soliden wirtschaftlichen Verhältnissen der die BGFW tragenden Wirtschaftszweige und der hervorragenden Arbeit auf dem Gebiet der Prävention.

Prognose:

Tiefgreifende, die Leistungsfähigkeit der BGFW nachhaltig beeinträchtigende Veränderungen zeichnen sich nicht ab und sind nach menschlichem Ermessen weder mittel- noch langfristig zu erwarten. Folglich lassen sich weder betriebswirtschaftliche noch versicherungstechnische Gründe bzw. Anhaltspunkte erkennen, die für die Fusion der BGFW mit einer bzw. mehreren anderen BGs sprechen.

Ziele der BGFW:

Erweiterung der Zuständigkeit der BGFW auf den gesamten Bereich der **Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft**, orientiert an den aktuellen Strukturen der Branche:

Grundversorgung

- Gas
- Wasser
- Fernwärme
- Strom
- Telekommunikation

Grundentsorgung

- Abwasser
- Müll
- Straßenreinigung

Der Betrieb von techn. Einrichtungen zur Bereitstellung von Energie für die allgemeine Versorgung ist grundsätzlich mit einbezogen unabhängig davon, welche Energiequelle genutzt wird (z.B. Biomasse, Wind- und Wasserkraft, Brennstoffzellen, Solarenergie, Geothermie).

Mit Blick auf die Entwicklung der Energiebranche könnte auch die Einbeziehung des Bergbaus Sinn machen.

Vorzüge des Zieles:

Der Zuständigkeitsbereich einer Versorgungs- und EntsorgungsbG würde damit weitgehend die Wirtschaftszweige Infrastruktur, Kommunikation und öffentliche Aufgaben umfassen.

Das Rückgrat (Infrastruktur) der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft einschließlich Kommunikation bilden Leitungsnetze, die überwiegend in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grundstücken verlegt sind.

Aus Kostengründen werden immer mehr Leitungen in möglichst einem Leitungsgraben verlegt. Bei Hausanschlüssen ist diese Arbeitsweise bereits sehr verbreitet (Kombimonteur). Die einzelnen Gewerke sind praktisch nicht mehr gegeneinander abzugrenzen, die Gefahrgeneignetheit ist weitgehend identisch (gemeinsame Prävention).

Das Prinzip der Branchengliederung bleibt erhalten.

Unterstützung/flankierende Maßnahmen für das Vorhaben:

Für eine BG Versorgung, Entsorgung und Kommunikation wären als Listenträger nur die Gewerkschaft ver.di, evtl. die IG BCE und die eng zusammen arbeitenden Arbeitgeberverbände VKA und die korrespondierenden Branchenarbeitgeberverbände AVE, AGWE, AVEU und BDE zuständig.

Faktoren, die für dieses Vorhaben sprechen:	Wichtig für diese Pläne ist die Identifizierung der Verbände und Institutionen, die den Wirtschaftszweigen der BGFW nahe stehen mit ihrer BGFW (u.a. Vku, VKA, ver.di, VAEU, AVE, AGWE, AVEU, AV Bay.Energie-VU, AGV Energie, AGV Elektrizität BW, DVGW, ATV, AGFW, VDN). Die Förderung durch diese Organisationen bzw. Verbände ist notwendige Grundlage. Die BG muss als Selbsthilfeeinrichtung der Unternehmen dargestellt und verstanden werden.
Finanzielle Aspekte:	Die Wirtschaftszweige, die derzeit anderen UV-Trägern zugeordnet sind, bekämen bei der neuzubildenden Versorgungs- und Entsorgungs-BG über die Selbstverwaltung einen bedeutend größeren Einfluss und damit bessere Gestaltungsmöglichkeiten zur Wahrung ihrer Interessen als sie bisher haben. Blicke es z.B. für die Elektrizitätswirtschaft bei den gegebenen Strukturen, würde sie sich früher oder später mit einem Anteil von rund drei Prozent in einer bundesweit zuständigen Metall-BG wiederfinden, ohne dort in den Selbstverwaltungsorganen eine gewichtige Stimme zu haben. Bei einer Fraktionsgröße von 30 Mitgliedern entfielen auf die Elektrizitätswirtschaft in der Vertreterversammlung einer Metall-BG nur 1 Mandat.
Vorgehen:	Auf diesem Feld haben vor allem die aus anderen gewerbl. BGs zu uns stoßenden Wirtschaftszweige mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen der geringeren Rentenlast günstigere Beitragskonditionen zu erwarten (BGFW: effektiver durchschnittlicher Beitrag 2003 = 0,71 € auf 100,00 € Entgelt).
Umfassende Strukturveränderungen:	Die Interessen der BGFW legen eine Orientierung an folgenden Grundsätzen nahe:
Reformfeld:	Wenn schon Reformen, dann nur tiefgehende, effiziente. Für Aktionismus nach dem Motto, es wird reformiert, ändern darf sich nichts, steht die BGFW nicht zur Verfügung. Die Reform darf sich nicht nur auf die gewerbl. Unfallversicherung beschränken, sondern muss auch die gemeindliche Unfallversicherung einschließen.
Strukturveränderungen:	Die Strukturveränderungen müssen Strukturverbesserungen zum Inhalt haben, d.h. nicht allein die Bildung belastungsfähiger Unfallversicherungsträger, sondern auch die Beseitigung von Katasterstreitigkeiten zwischen gewerblichen und gemeindlichen Unfallversicherungsträgern.
Weitere Prämissen für strukturelle Veränderungen:	Die großen Sozialversicherungssysteme leiden u.a. daran, dass sich ihre Versicherten und Unternehmen nicht bzw. nicht mehr mit ihnen identifizieren. Sie werden von den Betroffenen mehr oder weniger als anonyme Institutionen wahrgenommen. Eine Neustrukturierung bietet die Chance, den Gemeinschaftssinn zu beleben. Ein branchenbezogener Zusammenschluss führt zu überschaubaren Gemeinschaften.
Prävention/Rehabilitation/Kompensation in einer Hand:	Diese Konstruktion gehört zu den besten und wirkungsvollsten Entscheidungen des Gesetzgebers. Seine Effektivität lässt sich statistisch nachweisen.
Fachliche Gliederung der gewerbl. BGs:	In der gesetzl. Unfallversicherung ist das Branchenprinzip das Leitkriterium für die Trägerstruktur der BGs. Es stellt einen bewährten und anpassungsfähigen Anknüpfungspunkt dar und findet seine Berechtigung im wesentlichen in der optimierten Gewährleistung des Primärzieles Unfallverhütung und der Finanzierung der Lasten durch eine homogene Gefahrengemeinschaft.

Beschlüsse des Vorstands und der Vertreterversammlung der BGFW vom 20. und 21. April 2004 in Erfurt